

## Die Hessische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung

Im Folgenden haben wir uns bemüht, die Kernpunkte der neuen Verordnung kurz und verständlich zusammenzufassen. Hierbei beziehen wir uns auf den Artikel von Dr. Jörg Hüther: „Hessische Düngeverordnung in Kraft getreten“, Landwirtschaftliches Wochenblatt 36/2019 und haben übernommene Textbausteine entsprechend *kursiv* gekennzeichnet.

Mit dem 30.08.2019 ist die hessische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AvDüV) in Kraft getreten.

Sie regelt in Ergänzung der Bundes-Düngeverordnung aus dem Jahr 2017

- welche Gebiete in Hessen als „Gefährdete Gebiete“ nach § 13 der Düngeverordnung ausgewiesen sind
- und
- welche weiteren Vorgaben/Maßnahmen für die Landwirtschaft in den ausgewiesenen „Gefährdeten Gebieten“ gelten.

Als gefährdete Gebiete gelten für Hessen

- Grundwasserkörper, die nach WRRL wegen der Nitratbelastung in einen schlechten Zustand eingestuft wurden und
- Trinkwasserschutzgebiete außerhalb von oben genannten Grundwasserkörpern, die im Rohwasser mindestens 37.5 mg Nitrat/l mit einem steigenden Trend oder mehr als 50 mg Nitrat/l aufweisen.

Die „Gefährdeten Gebiete“ abgegrenzt nach Grundwasserkörpern umfassen immer komplette Gemarkungen, wurden also auf Gemarkungsebene abgegrenzt. Gefährdete Gebiete nach Trinkwasserschutzgebieten sind mit den Grenzen der Schutzgebiete abgegrenzt. Wenn die Grenze durch landwirtschaftliche Schläge verläuft, gelten die Vorgaben nur für den Flächenteil, der im „Gefährdeten Gebiet“ liegt.

Die drei mit der Verordnung für die „Gefährdeten Gebiete“ in Hessen festgelegten Vorgaben bzw. Maßnahmen sind:

### 1. Verpflichtende Analyse der Nährstoffgehalte organischer Dünger

Vor der Ausbringung müssen Wirtschaftsdünger und organisch-mineralische Düngemittel sowie Gärreste aus Biogasanlagen auf ihre Gehalte an Stickstoff und Phosphor analysiert werden. Das bedeutet, es muss für die Dünger ein aktuelles Analysenergebnis vorliegen!

### 2. Gesenkter Kontrollwert für den Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung

Für den Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung (Feld-Stall-Bilanz) gelten in den gefährdeten Gebieten um 10 kg N/ha abgesenkte Kontrollwerte. Es gilt als Kontrollwert der Mittelwert für einen gleitenden Dreijahreszeitraum.

Dr. Jörg Hüther aus dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fasst die geltenden Dreijahres-Kontrollwerte für die nächsten Jahre wie folgt zusammen:

Düngejahr beginnt im Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Kontrollwert kg N/ha*Jahr Einzeljahr	50	50	40	40	40
<b>Dreijahreskontrollwerte kg N/ha*3 Jahre</b>					
2016-2018	46,6				
2017-2019		43,3			
2018-2020			40		

Quelle: Landwirtschaftliches Wochenblatt 36/2019; „Hessische Düngeverordnung in Kraft getreten“

Wichtig ist hierbei, dass Betriebe, die Flächen innerhalb und außerhalb von „Gefährdeten Gebieten“ bewirtschaften, zwei getrennte Nährstoffvergleiche für jeweils die innerhalb der „Gefährdeten Gebiete“ und die außerhalb derselben erstellen müssen!

### 3. Vergrößerung der Gewässerrandstreifen

Es müssen in „Gefährdeten Gebieten“ .....*„mindestens fünf Meter in Abhängigkeit von der Ausbringungstechnik zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers eingehalten werden.*

*Zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eines solchen Gewässers eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % aufweisen (stark geneigte Flächen), innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden. Auf stark geneigten Ackerflächen dürfen ferner die zuvor genannten Stoffe innerhalb eines Abstandes zwischen zehn und 20 Metern zur Böschungsoberkante nur wie folgt aufgebracht werden:*

- auf unbestellten Ackerflächen nur bei sofortiger Einarbeitung,
- auf bestellten Ackerflächen:
  - a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
  - b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder
  - c) nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren (Dr. Jörg Hüther).“

## Ausnahmen

Betriebe, die beim Regierungspräsidium Kassel (Dezernat Landwirtschaft, Fischerei) nachweisen, dass Sie im Durchschnitt der letzten drei Jahre den **Kontrollwert des Nährstoffvergleiches nach Düngeverordnung von 35 kg N/ha/a nicht überschreiten** müssen die zusätzlichen Regelungen nicht einhalten. Hierzu muss der betriebliche Nährstoffvergleich unmittelbar nach seiner Erstellung dort eingereicht werden.

Ebenfalls von den zusätzlichen Regelungen können sich Betriebe beim Regierungspräsidium Kassel (Dezernat Landwirtschaft, Fischerei) von den erhöhten Anforderungen freistellen lassen, die an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen. Dies gilt dann, wenn die Agrarumweltmaßnahmen den Gewässerschutz mindestens in der Größenordnung sicherstellen, wie es die zusätzlichen Anforderungen tun. Die Agrarumweltmaßnahmen müssen die gleiche Wirkung haben, wie die zusätzlichen Anforderungen.

Stand: 05.09.2019



Ingenieurbüro für Boden- und Grundwasserschutz

---

Belsgasse 13 ▪ 61239 Ober-Mörlen ▪ Tel. 06002-99250-0 ▪ Fax 99250-29  
eMail: [info@schnittstelle-boden.de](mailto:info@schnittstelle-boden.de) ▪ Internet: [www.schnittstelle-boden.de](http://www.schnittstelle-boden.de)